

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 330/2020 öffentlich			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Atzrodt		Mitzeichnungen			
		I			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					09.11.2020

TOP Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag

1. Es werden folgende Ausschüsse in der dazu genannten Zusammensetzung gebildet:

...

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Nach der Kommunalwahl 2020 gilt es die Sacharbeit im Rat und in den Ausschüssen aufzunehmen. Hierzu sind zunächst die Ausschüsse zu bilden und in der darauf folgenden Sitzung zu besetzen sowie die Ausschussvorsitze zu regeln.

Ausschüsse haben im Wesentlichen die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Darüber hinaus können sie vom Rat mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden. Es gilt, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, um effiziente (Vor-) Beratungen zu ermöglichen.

2. Sachverhalt

Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW muss der Rat einen Hauptausschuss, einen Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Darüber hinaus kann er nach § 57 Abs. 1 GO NRW weitere Ausschüsse einrichten. Ob, welche und in welcher Zusammensetzung er Ausschüsse bilden will, liegt grundsätzlich in seiner freien Entscheidung. Auch kann er frei bestimmen, mit welchen Entscheidungskompetenzen er die Ausschüsse unter Beachtung des Katalogs der nicht übertragbaren Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 a - t und der in § 41 Abs. 3 GO NRW getroffenen Regelungen ausstatten will.

Nach spezialgesetzlichen Regelungen zu bilden sind:

- der Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII i.V.m. § 4 AG KJHG und § 4 der Satzung des Jugendamtes)
- der Schulausschuss (§ 85 SchulG)
- der Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG)

Die Beschlüsse des Rates zur Bildung dieser Ausschüsse und zu deren Zusammensetzung sind Abstimmungen nach § 50 Abs. 1 GO; sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Bürgermeister ist dabei stimmberechtigt.

In der abgelaufenen Ratsperiode bestanden folgende Ausschüsse in der dargestellten Zusammensetzung:

1. Fortsetzungsblatt zu TOP

Ausschussbezeichnung	Zahl der stimmberechtigten Mitglieder	Mindestzahl der Ratsmitglieder	Höchstzahl der sachkundigen Bürger/innen	Anzahl der sachkundigen Einwohner/innen	Anzahl sonstiger beratender Mitglieder
Haupt-, Sozial- und Personalausschuss	17 + BM	17	-	-	-
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen	17	17	-	-	-
Rechnungsprüfungsausschuss	11	11	-	-	-
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur	17	9	8	4	8 Vertreter der Kirchen und der Lehrerschaft; 2 sachverständige Bürger i.S. Denkmalschutz
Ausschuss für Planung und Umwelt	17	9	8	4	-
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	17	9	8	4	-
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	15	9	6	-	insgesamt 14 gem. Satzung des Jugendamtes bzw. des AG-KJHG
Wahlprüfungsausschuss	7	7	-	-	-

Hinweise zur Zusammensetzung dieser Ausschüsse:

Nunmehr können auch dem Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner angehören (§ 58 Abs. 3 und 4 GO NRW).

Dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur gehörten wegen dessen Zuständigkeit in Denkmalanangelegenheiten mit beratender Stimme zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürger an, die nach § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Beratungen von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW bestellt wurden.

Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung gehörten neben Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auch insgesamt acht beratende Mitglieder an. Diese setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Lehrerschaft der Grundschulen, der Hauptschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der Gesamtschule und der Förderschule sowie der katholischen und der evangelischen Kirche. Sie werden von der Stadtschulleiterkonferenz bzw. den örtlichen Kirchenverbänden vorgeschlagen und vom Rat bestellt.

Soweit der Schulausschuss mit anderen Aufgabengebieten verknüpft wird, ist die Beteiligung an der Beratung durch die v.g. beratenden Mitglieder auf Schulangelegenheiten beschränkt (§ 85 Abs. 3 SchulG).

Zur Zusammensetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (oder Jugendhilfeausschuss) beinhaltet nach § 4 Abs. 1 u. Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergheim vom 27.06.1994 folgende Regelungen:

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich

des Jugendamtes wirkenden anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Sie werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Darüber hinaus gehören dem JHA noch mindestens beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes bzw. § 5 Abs. 3 des AG-KJHG an.

Der Beginn einer neuen Wahlperiode wäre der geeignete Zeitpunkt, über Änderungen in der Ausschussstruktur im Sinne einer effektiven Ratsarbeit zu beraten und um über Optimierungen in inhaltlicher, verfahrensmäßiger und zeitlicher Art zu entscheiden.

a) Bildung von Ausschüssen

Seitens der Verwaltung wird eine Änderung der in der abgelaufenen Ratsperiode bestehenden Ausschüsse vorgeschlagen, wobei die Ausschussstruktur den aktuellen Erfordernissen und Organisationsstrukturen innerhalb der Verwaltung angepasst werden soll. Demnach sollen gebildet werden:

- Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss
- Ausschuss Soziales, Finanzen und Liegenschaften
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- Ausschuss für Planung und städtische Betriebe
- Ausschuss für Umwelt und Mobilität
- Wahlprüfungsausschuss

b) Zusammensetzung der Ausschüsse

Gem. § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat auch die Zusammensetzung der Ausschüsse. In den Ausschüssen können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss. Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten wäre somit wieder ungerade und Pattsituationen im Ausschuss wären damit weitgehend ausgeschlossen.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Nach der Kommentierung zur Gemeindeordnung NRW (Held, Becker u. a. zu § 58 Abs. 3 GO, S. 5 f.) „ist es möglich und sinnvoll, den Anteil der sachkundigen Bürger mit einer Höchstzahl zu begrenzen, so dass dieser Anteil bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht ausgeschöpft werden muss. Auf diese Weise ist es möglich, dass jede Gruppe oder Fraktion, sofern sie überhaupt ein stimmberechtigtes Mitglied nach der Wahl des Ausschusses stellt, durch ein Ratsmitglied im Ausschuss vertreten sein kann.“ Auch nach Meinung der Verwaltung sollte es den Fraktionen freigestellt werden, ob sie die Höchstzahl an sachkundigen Bürgern ausschöpfen oder vorrangig Ratsmitglieder in die Ausschussarbeit berufen.

Gem. § 58 Abs. 4 GO NRW können – mit Ausnahme des Hauptausschusses – als Mitglieder mit beratender Stimme auch sachkundige Einwohner angehören.

In der vergangenen Legislaturperiode waren in den Ausschüssen für Planung und Umwelt, Bildung, Sport und Kultur sowie Feuerwehr und städtische Dienste auch jeweils vier sachkundige Einwohner benannt worden. Über die Fortsetzung der Arbeit mit sachkundigen Einwohnern in den neu gebildeten Ausschüssen (außer HauptA, AfKJF und Wahlprüfungsa) ist vom Rat ebenso zu entscheiden wie über die Zahl dieser Personen in jedem Ausschuss.

3. Fortsetzungsblatt zu TOP

Die Ausschusszusammensetzung könnte sich wie folgt darstellen:

Ausschussbezeichnung	Zahl der stimmberechtigten Mitglieder	Mindestzahl der Ratsmitglieder	Höchstzahl der sachkundigen Bürger/innen	Anzahl der sachkundigen Einwohner/innen	Anzahl sonstiger beratender Mitglieder
Hauptausschuss (HauptA)	17 + BM	17	-	-	-
Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften (AfSoFiLi)	17	10	7	4	-
Ausschuss für Planung u. Städtische Betriebe (AfPlaSB)	17	10	7	4	-
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung (AfFOR)	17	10	7	4	-
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur	17	10	7	4	8 Vertreter der Kirchen und der Lehrerschaft; 2 sachverständige Bürger i.S. Denkmalschutz
Ausschuss für Umwelt und Mobilität (AfUM)	17	10	7	4	-
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	15	9	6	-	insgesamt 14 gem. Satzung des Jugendamtes bzw. des AG-KJHG
Wahlprüfungsausschuss	7	7	-	-	-

c) Beauftragung des Bürgermeisters zum weiteren Verfahren

Die Bildung und Festlegung der Zusammensetzung der Ausschüsse sind nur der erste Schritt, die Ratsausschüsse arbeitsfähig zu machen. In der nächsten Ratssitzung, die für den 23.11.2020 vorgesehen ist, sind deshalb als weitere Tagesordnungspunkte in diesem Zusammenhang zu behandeln:

- (namentliche) Besetzung der Ausschüsse,
- Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden,
- Verteilung der stv. Ausschussvorsitze und Bestimmung der stv. Ausschussvorsitzenden,
- Bestellung von weiteren Ausschussmitgliedern

Zum Besetzungsverfahren der Ausschüsse weist die Verwaltung vorsorglich bereits jetzt auf folgendes hin:

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (10.12.2003; AZ 8 C 18.03) sind gemeinsame Vorschläge (Listenverbindungen) von Fraktionen bei der Besetzung von Ausschüssen unzulässig, sofern sie zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden. Unter Berücksichtigung der Leitsätze des Urteils ist eine Listenverbindung zur Verteilung der Ausschusssitze nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf. In Erweiterung der Leitsätze hält das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW es auch für zulässig, wenn eine Fraktion mit einem Einzelbewerber eine Absprache über das Abstimmungsverhalten trifft, nach der die Fraktion im Ergebnis zu dessen Gunsten auf einen „ihrer“ Sitze „verzichtet“.

2. Das Verfahren der Besetzung der Ausschüsse findet nach dem Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer statt. Insbesondere im Hinblick auf die Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern kann die Anwendung des Verfahrens kompliziert werden. Diese Schwierigkeiten könnten durch einen einheitlichen Wahlvorschlag aller Fraktionen, dem einstimmig zugestimmt wird, umgangen werden. Im Vorfeld der nächsten Ratssitzung bietet die Verwaltung den Fraktionen hierzu gerne eine Beratung und Hilfestellung an.

3. Ratsmitglieder haben gem. § 58 Abs. 1 GO NRW das Recht, mindestens in einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Dies gilt auch für fraktionslose Ratsmitglieder.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Anzahl möglicher Alternativen zur Ausschussstruktur sind naturgemäß vielfältig. Der Rat kann selbstverständlich die Zahl der sog. freiwilligen Ausschüsse erhöhen oder verringern. Ebenso kann er über die Zusammensetzung der Ausschüsse deren Größe nach oben oder nach unten verändern. Beides liegt in der alleinigen Regelungs- und Entscheidungskompetenz des Rates.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Beschlüsse zu diesem Tagesordnungspunkt haben unmittelbare Auswirkungen auf die Produktsachkonten „Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrkostenentschädigung“ bis in das Jahr 2025.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt